



Jollenordnung

des Kaarster Segel- Club e. V.

1. Geltung der Jollenordnung

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder des Kaarster Segel- Club e. V. (KSC) im Folgenden Mitglieder genannt. Eine einseitige Geschlechtsbezeichnung beinhaltet immer Mitglieder beiderlei Geschlechts.

Die vorliegende Ordnung soll dem reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes dienen. Jedes Mitglied des Kaarster Segel- Club e.V. ist verpflichtet, diese Ordnung zu beachten und zu befolgen. Diese Ordnung wird nach § 23 Abs. 4 der Satzung des KSC vom Vorstand eingesetzt.

Darüber hinaus sind Kameradschaft, Rücksichtnahme und gegenseitiges Verständnis im Sinne einer guten Seemannschaft eine selbstverständliche Voraussetzung, damit sich in unserer Gemeinschaft alle Mitglieder und Gäste wohl fühlen.

2. Die Jollenordnung des KSC

Folgende Jollenboote sind aktuell in der Nutzung im KSC vorhanden:

- Volksboote VB's
- Gruben Star und Gruben Gipsy Star
- 420er
- Hartley 10 & Harley 12
- Laser 4.7 und Laser Radial
- Opti GFK und Opti PE

Diese Jollenordnung gilt auch für alle weiteren Jollen des KSC.

3. Jollenobleute

3.1. Aufgaben

Die Betreuung der Jollen im KSC obliegen den Obleute

n der einzelnen Jollenklassen, Mitgliedern des KSC mit besonderen Aufgaben. Ihnen obliegt die technische Betreuung und Wartung der Jollenboote des KSC, sowie das Schadensmanagement in Rücksprache mit dem Vorstand. Der erste Ansprechpartner für den/ die Jollenobleute im Vorstand ist der Takelmeister.

Die Aufgaben ergeben sich, soweit nicht in dieser Ordnung geregelt, aus der Notwendigkeit der Benutzung der Jollen in Rücksprache mit Takelmeister und Vorstand des KSC.



4. Nutzung der Jollenboote

4.1. Berechtigte Nutzer

Berechtigte Nutzer sind alle Mitglieder des KSC, die über eine geeignete Ausbildung für die Benutzung der Jollenboote auf Binnenschiffahrtsstraßen verfügen.

Jugendboote, hierzu gehören Opti's, Laser, die Hartley's und 420er können durch den Jugendvorstand in Absprache mit den Jugendtrainern jugendlichen Nutzern fest zugeordnet werden. Eine Nutzung dieser, fest zugeschriebener Jollenboote außerhalb dieses Kreises ist nur nach Rücksprache mit dem Jugendvorstand möglich.

Nicht festen Nutzern zugewiesene Boote sind für die Nutzung durch Vereinsmitglieder offen, unter Berücksichtigung der bootklasseneignen Zulassungsbeschränkungen, z.B. Maximalgewicht etc.

Zusätzlich werden die Jollen im Rahmen von Trainings auch von Segelschülern verwendet, die in der Ausbildung zum Binnensegler beim KSC eingebunden sind.

4.2. Nutzung der Jollenboote im KSC

Die Nutzung der Jollenboote ist beschränkt auf

- Trainings des KSC am Kaarster See;
- Freies Segeln von Mitgliedern am Kaarster See;
- Regatten des KSC am Kaarster See;
- bei Interesse andere Nutzer aus den Vereinen am Kaarster See nach Rücksprache mit dem Vorstand.

Zur Benutzung der Jollenboote außerhalb des Gewässers des Kaarster See bedarf es der Genehmigung des Vorstands.

4.3. Sicherheit am Kaarster See

Zur Sicherung des Segelbetriebs ist volljährigen Mitgliedern des KSC die Nutzung der Jollenboote nur erlaubt, wenn ein weiterer volljähriger Segler am See zur ggfs. notwendigen Notfallrettung zur Verfügung steht. Somit soll verhindert werden, dass kein einzelner Segler am Kaarster See alleine segelt. Jugendliche dürfen nur in Begleitung von mindestens einem weiteren erwachsenen Segler den Segelsport am Kaarster See ausüben.

Zur Sicherung des Segelbetriebs sind allen Beteiligten, welche Boote am Kaarster See verwenden oder die Steganlage betreten zur Verwendung von Schwimm-auftriebshilfen (Rettungswesten oder Schwimmhilfen) verpflichtet.

5. Pflichten des Schiffsführers nach der Übernahme

Der Schiffsführer hat sich vor Übernahme über den Zustand der Jollenbootes und die Vollständigkeit der Ausrüstung in Kenntnis zu setzen.

Der Schiffsführer und seine Besatzung haben sich während der Dauer der Benutzung der Jollenboote wie ordentliche Eigentümer zu verhalten und die Jollenboote nebst Ausrüstung pfleglich zu behandeln.

Der Schiffsführer verpflichtet sich die Jollenboote keinem Dritten, Unbefugten zu überlassen.



5.1. Einweisung

Vor erstmaliger Benutzung eines Jollenbootes hat sich ein neuer Schiffsführer durch einen mit diesem Jollenboot erfahrenen Schiffsführer einweisen zu lassen. Die Einweisung soll alle zur Benutzung der Jollenbootes notwendigen Arbeiten und Bedienungen beinhalten.

5.2. Kontrolle

Vor der Wässerung des Jollenbootes ist der Stöpsel der Zwischenbodenkammer zu schließen.

6. Pflichten des Schiffsführers bei Einsatzende

6.1. Reinigung der Jollenboote

Die Jollenboote sind am Ende der Benutzung von jeder Art von Verunreinigung zu säubern. Evt. verwendete Materialien und Hilfsmittel sind zu entfernen und entsprechend zu lagern.

6.2. Trailern der Jollenboote

Die Jollenboote sind auf den zugehörigen Trailern zu lagern und auf die zugewiesenen Stellplätze des KSC am Kaarster See zu platzieren. Persenninge sind ordnungsgemäß anzulegen. Segel, Ruder und andere Gegenstände der Jollenboote sind wieder ordnungsgemäß einzulagern.

7. Schadensmanagement

7.1. Meldung von Schäden

Für die Meldung von Schäden ist der Bootsführer und die Trainer verantwortlich und erfolgt ausschließlich beim den Jollenobleuten oder beim Takelmeister.

Schäden an den VB's werden im Reparaturbuch im Regattahäuschen eingetragen.

Die Meldung von Schäden ist nicht übertragbar. Die Meldung von Schäden erfolgt durch Beschreibung der entstandenen Schäden und für Rückfrage der Kenntlichmachung des Nutzers.

8. Pflege und Wartung

8.1. Technische Betreuung

Die weitere technische Betreuung der Jollenboote obliegt den Jollenobleuten und dem Takelmeister, die die technische Aufarbeitung durch die Nutzer für die Jollenboote organisieren.

9. Haftung

Die unter 3. aufgeführten Jollenboote sind im Rahmen der gesetzlichen Sporthaftpflichtversicherung versichert. Für fahrlässig verursachte Schäden übernimmt der Kaarster Segel- Club keine Haftung. Dagegen haften Mitglieder dem Verein gegenüber bei fahrlässig oder vorsätzlich entstandenen Schäden von Clubeigentum.



Für Schäden, die im Rahmen der sportlichen Verwendung der Jollenboote entstanden sind und nicht fahrlässig oder vorsätzlich entstanden sind übernimmt der Kaarster Segel- Club die Kosten.

10. **Zu widerhandlung**

Bei Zu widerhandlung gegen die Grundsätze dieser Verordnung entscheidet der Vorstand über den weiteren Verlauf.

Der Schifferrat kann als beratendes Organ in die Klärung der Zu widerhandlung von allen Betroffenen involviert werden.

11. **Schlussbestimmung**

Grundlage der Jollenordnung ist das bestehende Mitgliedsverhältnis im KSC im Sinne der Satzung des Kaarster Segel- Club e.V. in der zum Benutzungszeitpunkt aktuellen Fassung und der sich daraus ergebenden segelkameradschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder.

Über alle Fragen der Jollenordnung, die durch diese Jollenordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach den grundsätzlichen Regelungen der Ordnung unter der Maßgabe, dass der Takelmeister an einer Regelung zu beteiligen ist.

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern des Kaarster Segel- Club e.V. gemäß § 26 BGB.